

P r o t o k o l l
der Sitzung des Wahlvorstandes
der Jugendvertretung am 16.9.1987

h.
r. d. 7

Beginn: 9.15 Uhr

Ende: 9.50 Uhr

Anwesend: Schmitt, Seidel, Tillein

Für den im Urlaub befindlichen Herrn Lorenz wurde als Vertretung Frau Hoffmann eingeladen. Sie ist nicht erschienen.

Der Wahlvorstand beschließt das Wahlausschreiben gem. Anlage.

Der Wahlvorstand beschließt, daß das auszulegende Wählerverzeichnis Name, Vorname, Fachbereich u. Fachgebiet enthält.

Es wird festgestellt, daß 71 aktiv Bedienstete wahlberechtigt sind.

Die nächste Sitzung, falls Widersprüche gegen das Wählerverzeichnis eingehen, findet am 29.9.87 statt. Andernfalls ist die nächste Sitzung am 6.10.87 um 9.00 Uhr im Zi. 662.

Darmstadt, 16. Sept. 1987

gez.: Schmitt

gez.: Seidel

gez.: Tillein

WAHLAUSSCHREIBEN

für die NEUWAHL der Jugendvertretung an der THD Oktober 1987

Die A m t s z e i t der derzeitigen Jugendvertretung endet durch Rücktritt der Mehrheit ihrer Mitglieder vorzeitig. Sie begann im Juni 1986.

Gem. § 54a und § 24 Abs.1 Ziff.3 Hessisches Personalvertretungsgesetz (HPVG) i.Verb.m. § 44a Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz (WOHPVG) ist deshalb die Jugendvertretung neu zu wählen.

Zusammensetzung der Jugendvertretung

Die Zahl der Jugendvertreter richtet sich nach der Zahl der im Zeitpunkt der Einleitung der Wahl an der THD beschäftigten Jugendlichen. Demzufolge besteht die Jugendvertretung an der THD aus

5 Vertretern (§ 54a HPVG).

Sie wird gem. § 54a Abs.3 i.V.m. § 23 Abs.2 Satz 2 bis zum übernächsten Zeitraum der regelmäßigen Jugendvertreterwahlen (Mai 1990) gewählt.

Passives Wahlrecht

Als Jugendvertreter können TH-Bedienstete vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 26. Lebensjahr gewählt werden, sofern sie der TH 6 Monate angehören (§ 10 Abs.1 HPVG). Bedienstete mit einer wöchentlichen regelmäßigen Arbeitszeit von weniger als 18 Stunden sind nur wählbar, wenn diese Arbeitszeit aufgrund der Eigenart der Tätigkeit eine volle Beschäftigung darstellt (§ 9 Abs.1 HPVG).

Aktives Wahlrecht

Wahlberechtigt sind alle TH-Bediensteten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 54a Abs.1 HPVG).

Privatbedienstete besitzen weder das aktive noch das passive Wahlrecht; sie können an dieser Wahl nicht teilnehmen.

Für die Durchführung der Wahl ist insbesondere § 15 Abs.1,3,4,5 u. 6, §§ 20 und 21 HPVG zu beachten.

Die Wahl ist unmittelbar und geheim. Sie wird als Gemeinschaftswahl durchgeführt. Es kann Verhältnis- oder Mehrheitswahl in Frage kommen. Liegt nur ein gültiger Wahlvorschlag vor, so wird die Wahl als Mehrheitswahl durchgeführt.

Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von jugendlichen TH-Bediensteten und von den in der Jugendvertretung vertretenen Gewerkschaften eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens 4 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die Wahlvorschläge der in der Jugendvertretung vertretenen Gewerkschaften müssen von einem Beauftragten eines Organs der Gewerkschaft unterzeichnet sein. Jeder Wahlberechtigte kann rechtswirksam nur einen Wahlvorschlag unterstützen (§ 9 Abs.3 WOHPVG). Ein Wahlbewerber kann nur auf einem Wahlvorschlag und nur mit seiner Zustimmung benannt werden (§ 9 Abs.1 u. 2 WOHPVG).

W ä h l e n kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist (§ 15 Abs.1 WOHPVG).

Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält eine Benachrichtigung über seine Eintragung.

Das W ä h l e r v e r z e i c h n i s, das Hessische Personalvertretungsgesetz und die Wahlordnung liegen im Wahlamt der THD, Hochschulstr. 1, Zi. 76, ab 16.09.87 aus und können dort von jedem Wahlberechtigten bis zum Abschluß der Stimmabgabe von Montag bis Freitag, jeweils von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, eingesehen werden (§ 2 Abs.3 WOHPVG).

Ein E i n s p r u c h gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses kann nur innerhalb einer Woche seit seiner Auslegung beim Wahlvorstand (Wahlamt) eingelegt werden. Der Einspruch muß schriftlich erfolgen. Die Einspruchsfrist (Ausschlußfrist) läuft am

23. September 1987 ab (§ 3 Abs.1 WOHPVG).

Die Wahlberechtigten sowie die in der Jugendvertretung vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von 18 Tagen seit Erlaß dieses Wahlausschreibens, spätestens am 05. Oktober 1987, dem Wahlvorstand (Geschäftsstelle: Wahlamt THD, Hochschulstr. 1, Zi. 76) W a h l v o r s c h l ä g e einzureichen (§ 7 WOHPVG). Vordrucke hierzu gibt es im Wahlamt der THD ab dem 16.09.87.

Wahlvorschläge, die nicht die erforderlichen Unterschriften enthalten oder nicht fristgerecht eingereicht werden, sind ungültig (§ 10 WOHPVG).

Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Bewerber aufweisen wie Jugendvertreter zu wählen sind (§ 8 WOHPVG).

Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen (§ 9 Abs.2 WOHPVG).

Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist (§ 7 i. Verb. m. § 13 WOHPVG). Die als gültig anerkannten Wahlvorschläge werden spätestens am 14.10.87 bis zum Abschluß der Stimmabgabe am Schwarzen Brett des Wahlamtes, des Personalrates und an weiteren Stellen innerhalb der THD ausgehängt (§ 13 WOHPVG).

Die Wahl wird als Urnen- und Briefwahl durchgeführt.

Als Wahltag wird der

29. Oktober 1987

festgesetzt. Das Wahllokal für die Urnenwahl ist im Raum 11/175 (I. Stock), Hochschulstr. 1. Es ist geöffnet von 9.00 bis 15.00 Uhr. Bitte Personalausweis mitbringen.

Die Briefwahlunterlagen erhält jeder im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte auf Antrag vor der Wahl durch die Hauspost. Es liegt an jedem Wahlberechtigten, selbst darauf zu achten, daß der Wahlbrief bis spätestens 29. Oktober 1987, 14.00 Uhr, (Ausschlußfrist) beim Wahlamt, Hochschulstr. 1, Zi. 76, eingetroffen ist. Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffende Wahlbriefe gelten nicht als Stimmabgabe.

Das Wahlergebnis wird sofort nach Beendigung der Stimmabgabe am 29. Okt. 1987, 15.00 Uhr, im Wahlamt in öffentlicher Sitzung des Wahlvorstandes festgestellt (§ 18 WOHPVG).

Die Namen der als Jugendvertreter gewählten Bewerber werden durch 2-wöchigen Aushang vom 29.10.1987 bis zum 12.11.1987 am Schwarzen Brett des Wahlamtes und des Personalrates bekanntgegeben (§ 21 WOHPVG)

Innerhalb der auf die Bekanntgabe folgenden 14 Tage (29.10.87 bis 12.11.87) kann von mindestens 3 Wahlberechtigten, von jeder an der THD vertretenen Gewerkschaft oder von dem Präsidenten der THD die Wahl der Jugendvertretung beim Verwaltungsgericht Darmstadt angefochten werden (§ 21 Abs.1 HPVG).

Darmstadt, den 16.09.87



(Schmitt)



(Seidel)



(Tillein)